

im ganzen an einen Nachfolger nicht verkaufen kann, wenn er nun die Waren im einzelnen ausverkaufen will, im Unlauterkeitsgesetze nachsehen, wie er sich zu benehmen hat? Warum soll der Uhrmacher, der sich der bislang nebenbei geführten optischen Artikel durch einen Ausverkauf entledigen will, in der Hoffnung, sich dann mit um so größerem Erfolge seinem Hauptberuf widmen zu können, sich darauf aufmerksam machen lassen, daß er die Richtschnur seines Handelns einem Polizei- und Strafgesetze zu entnehmen hat? Und warum sollen Handel und Gewerbe bei jedem beliebigen Ausverkauf gegenüber dem gesamten kaufenden Publikum stets unter dem deprimierenden Eindrucke eines solchen Gesetzes stehen? Man vergegenwärtige sich doch, wohin wir kommen, wenn wir alle an sich sittlich indifferenten, an sich erlaubten — und vielfach sowohl auf seiten des Kaufmanns wie des Publikums erwünschten oder gar notwendigen — Formen des Warenabsatzes deshalb in das Unlauterkeitsgesetz verweisen, weil dabei zum Teil unlauterer Wettbewerb getrieben wird! Nur letztere Fälle dürfen durch das genannte Gesetz getroffen werden; hält man eine gesetzliche Ordnung des Regelfalles, also des ohne unlautere Wettbewerbshandlungen vor sich gehenden Ausverkaufswesens, für notwendig, so hat man diese Ordnung an einer anderen Stelle zu versuchen. Über das Wo werden wir uns später schlüssig zu machen haben.

Bedarf nun aber das Gesetz, soweit es den bei Ausverkäufen vorkommenden unlauteren Wettbewerb unterdrücken will, überhaupt einer Änderung oder Ergänzung? Ich wage diese Frage trotz aller Lamentationen über das Ausverkaufsunwesen mit einem Nein zu beantworten. Der Gesetzestext genügt, wie er jetzt in Kraft ist, vollkommen, um solchen unlauteren Wettbewerb zivil- und strafrechtlich verfolgen zu können. Nicht auf das Gesetz kommt es an, sondern auf seine Anwendung durch den Staatsanwalt, die Gerichte, die beteiligten Gewerbetreibenden und ihre Verbände. Daran hat es aber seit 1896, dem Bestehen des Gesetzes, gefehlt, und wenn in dieser Hinsicht nicht ein ganz merklicher Wandel bei allen Instanzen eintritt, dann wird auch durch eine Ergänzung oder Revision des Gesetzes, wie sie jetzt geplant ist, kein Wandel geschaffen. Dann werden die neuen Bestimmungen genau so wenig nütze auf dem Papier stehen wie die jetzt gültigen, und jede Kasuistik, in die wir uns mit jeder neuen Gesetzesnovelle begeben, statt uns mit einer Generalklausel behelfen zu können, wie die Franzosen, wird den Wunsch nach immer neuen Einzelbestimmungen zeitigen.

Nach dem geltenden Gesetze kann derjenige auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden, der in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs, unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den Verkehr bringt, oder von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden. Neben dem Anspruche auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder fahrlässigerweise nicht kannte.

Das ist beinahe wörtlich der Gesetzestext, auf Grund dessen zivilrechtlich gegen Fälle unlauteren Wettbewerbs bei Ausverkäufen vorgegangen werden kann. Und in einem späteren Paragraphen werden derlei Handlungen, wenn sie in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, begangen sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk., im Wiederholungsfalle mit Haft oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht.

Nun wird allerdings eingewendet, das Gesetz lege dem klagenden oder anzeigenden Konkurrenten oder den Verbänden zu viel Beweislast auf. Wir erwidern: wer einen anderen angreift, muß sich natürlich mit den nötigen Angriffswaffen versehen.

Kann er das nicht, so soll er den Konkurrenten in Ruhe lassen. Die Wünsche nach Verschärfung und Ausdehnung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs laufen gewöhnlich darauf hinaus, daß eine — womöglich anonyme — unbegründete oder ganz vage Anzeige genügen soll, um einen Ausverkauf zu untersagen oder seinem Veranstalter alle denkbaren Schwierigkeiten zu bereiten. Ehe man das gutheißen kann, muß man schon die Gewerbefreiheit in ihren Grundlagen zu erschüttern bereit oder ein so kritik- und bedingungsloser Gegner des Ausverkaufswesens sein, wie sie allerdings unter dem für Schlagworte zugänglichen Teile der Kaufmannschaft nicht eben selten sind.

Als zweiter Grund für eine gesetzliche Regelung des Ausverkaufswesens wird angeführt, daß das Reichsgericht angeblich den Nachschub von Waren für zulässig erklärt hat, so daß ein Ausverkauf zum Schaden der solchem Geschäftsgebahren abholden Konkurrenz beinahe in infinitum ausgedehnt werden könne. Ob wirklich das Publikum nicht verhältnismäßig bald hinter diesen Schlich kommen und dann kaum noch in diesem Ausverkaufe ein besonders günstiges Angebot erblicken würde, soll dahingestellt bleiben. Was es aber mit jenem viel beredeten Reichsgerichts-urteile für eine Bewandnis hat, darüber belehrt uns die Begründung zu dem neuen Gesetzentwurfe mit folgenden Worten: „In der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des jetzigen Gesetzes gewann es den Anschein, als ob die trügerischen Anzeigen über Ausverkäufe verschwinden würden. Hierin trat jedoch eine Änderung ein, als das Reichsgericht in der Begründung eines Urteils vom 21. September 1897 (R. G. St., Bd. 30, S. 257) den sogenannten Nachschub von Waren bei Ausverkäufen als nicht schlechthin unzulässig bezeichnet hatte. Während aber das Reichsgericht in dieser Begründung den Begriff des Ausverkaufs nur dann nicht als ausgeschlossen erklärt hatte, wenn Nachschübe in geringem Maße und in der Absicht vorgenommen worden sind, die Auflösung des Geschäftsbetriebs durch weitere Heranziehung gangbarer Artikel zu fördern, ist die Entscheidung sowohl in den beteiligten Kreisen als auch vielfach von den Gerichten dahin verstanden worden, als ob das Reichsgericht Nachschübe schlechthin und ohne jede Beschränkung freigegeben habe. Der von Amts wegen unternommene Versuch, das Publikum über den Sinn des reichsgerichtlichen Urteils aufzuklären und durch Anweisung an die Staatsanwaltschaften und die Organe der Sicherheits- und Ordnungspolizei den wieder um sich greifenden Mißbräuchen Einhalt zu tun, ist von einem wirksamen Erfolge nicht begleitet gewesen. Ebenso wenig haben mehrere spätere Entscheidungen des Reichsgerichts, in denen die Tragweite der früheren Entscheidung klargestellt und grundsätzlich die Ergänzung des Warenlagers im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs als unzulässig bezeichnet worden ist, eine befriedigende Rechtsübung herbeizuführen vermocht, vielmehr sind die Klagen über grobe Mißbräuche und mangelhaften Rechtsschutz nicht verstummt.“

Vorstehendes Zitat aus der Begründung zum Gesetzentwurfe zeigt also, daß das mißbräuchliche Nachschieben von Waren zum großen Teil auf einer mißverstandenen Urteilsbegründung des Reichsgerichts beruht, der sich die unteren Gerichte, wie das leider auch in anderen Fällen zu beobachten ist, gar zu leicht angeschlossen haben, daß aber das Reichsgericht später sich bemüht hat, diesen Standpunkt zu korrigieren. Die Hoffnung ist doch nicht von der Hand zu weisen, daß nunmehr auch wieder eine Änderung in der Rechtsauffassung der unteren gerichtlichen Instanzen eintritt, die sich doch stets bemühen, ihre Auffassung mit der des Reichsgerichts in Einklang zu bringen. Beschleunigt könnte dieser Prozeß werden, wenn auf Veranlassung des Reichs die Landesjustizverwaltungen die Gerichte entsprechend aufklärten, d. h. ausdrücklich auf die veränderte bzw. klargestellte Auffassung des Reichsgerichts aufmerksam machten. Darin wäre kein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit zu erblicken; eine solche Aufklärung der Gerichte wäre aber wirkungsvoller als die von Amts wegen versuchte des Publikums und wahrscheinlich auch der Organe der Sicherheits- und Ordnungspolizei, von der die Gesetzesbegründung zu melden weiß.